OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303130/2/Kl/TO

Datum:
Linz, 17. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde von Frau Mag. I G-T, I, W, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.07.2021, GZ: 0006900/2021, wegen Übertretung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.07.2021, GZ: 0006900/2021, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 iVm § 23 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl I Nr. 506/1978 idf BGBl. I Nr. 105/2020 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 78 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Die Beschuldigte, Frau I G-T, geboren am x, hat als Leistungsbezieherin der Sozialversicherung der Selbstständigen folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen mit Sitz in 4 010 Linz, M-straße x, hat die Beschuldigte zweimal nachweislich mittels RSb Schreiben, welche am 05.06.2020 in die Abgabestelle eingelegt und am 17.10.2020 hinterlegt, und somit jeweils ordnungsgemäß zugestellt wurden, aufgefordert Daten zu einer Unfallerhebung bezüglich des Vorfalls vom 06.02.2019 an den Versicherungsträger zu übermitteln. Dieser Daten dienen der genauen Prüfung des Regresstatbestandes und stellen somit eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen dar. Die Beschuldigte war somit gemäß § 22 Abs. 1 GSVG dazu verpflichtet dieser Anfrage auf Auskunftserteilung, längstens binnen zwei Wochen ab Zustellung, Folge zu leisten.

Laut Anzeige der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen vom 18.01.2021 hat die Beschuldigte die angeforderten Daten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt und somit gegen ihre Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach den §§ 22 und 23 GSVG verstoßen“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte die Bf fristgerecht Beschwerde ein und führt darin Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) an:
„Sg. Damen und Herren,
betr. GZ 0006900/2021
unten sehen Sie eine Mitteilung zu meinem Unfall am 6.2.19 an den zuständigen Bürgermeister P, G S
nachfolgend wurde ich von der Sozialversicherung ersucht ein Formular zum Unfallhergang auszufüllen, welches ich tat und an die Sozialversicherung per Post gesendet habe.
viele Monate/(Jahre?) später bekam ich dasselbe Formular nochmals zugesandt von der SV. ich habe daraufhin bei der SV angerufen und mit einer sehr netten Mitarbeiterin gesprochen.
diese Dame sagte mir, ich solle die Gemeinde Salzburg klagen, ich sagte, daß ich Angst hätte davor die Gemeinde Salzburg zu klagen und daß ich dies nur in dem Falle machen würde, wenn die Klage gemeinsam von der SV und mir zusammen erhoben werden würde, dies hat die nette Dame von der SV abgelehnt. Das Vorgehen der österreichischen

Behörden verstehe ich nun gar nicht mehr:

- ich bin auf einem öffentlichen Grundstück in Österreich, Salzburg Stadt, zu Schaden gekommen.
- war mehrere Jahre(!) - langwieriger Heilungsprozess - nicht in der Lage Strecken zu gehen, die länger sind als 300m!!
- die SV will mich dazu aufstacheln, daß ich eine österreichische Gemeinde, die Stadt Salzburg, klage.
- dadurch könnten mir noch Prozesskosten entstehen, ich könnte den Prozess verlieren, weil es bekannt ist, daß in Österreich immer die Behörden gewinnen.
- das Formular der SV habe ich 1x ordnungsgemäß ausgefüllt und übermittelt. es gibt keine Rechtsvorschrift, die besagt, daß man dasselbe Formular 2x ausfüllen muß.
- und nun verhängt die Stadt Linz eine Strafe von 100 euro.

ist das Alles noch normal?“

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 29.11.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits daraus der entscheidungsrelevante Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem nicht beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf hatte am 06.02.2019 einen Unfall (Sturz) wegen mangelhafter Schneeräumung in der Stadt Salzburg.
In der Folge wurde die Bf von der SVS schriftlich ersucht ein Formular zum Unfallhergang auszufüllen. Das ausgefüllte Formular wurde von ihr auf gewöhnlichem Postweg abgesandt.

Mit 18.01.2021 erfolgte durch die SVS, DLZ Regresse, die Meldung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 22 iVm § 23 GSVG an die belangte Behörde.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 17.02.2021 wurde der Bf durch die belangte Behörde mitgeteilt, dass sie als Leistungsbezieherin der

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eine Verwaltungsübertretung zu verantworten habe, da sie zweimal nachweislich mittels RSb-Sendung aufgefordert worden sei, einen Fragebogen zu der Unfallerhebung auszufüllen und an den Versicherungsträger zu retournieren. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde am 21.05.2021 ordnungsgemäß zugestellt. Von der Bf erfolgte innerhalb der eingeräumten vierwöchigen Frist keine Rechtfertigung.

Das gegenständliche Straferkenntnis vom 27.07.2021 wurde von der Bf laut Zustellnachweis am 21.10.2021 übernommen.

In ihrer Beschwerde vom 29.10.2021 brachte die Bf vor, dass sie das Formular zum Unfallhergang ausgefüllt per Post an die Sozialversicherung der Selbständigen abgesandt hat.

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 02.11.2021 bei der SVS hinsichtlich der Auskunftserteilung der Bf nachgefragt. Mit E-Mail vom 12.11.2021 wurde von der SVS mitgeteilt, dass niemals eine Rückantwort von der Bf bei der SVS eingetroffen sei und der Akt mittlerweile mangels Auskunft eingestellt worden sei.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 idF. BGBl. I Nr. 105/2020, lauten wie folgt:

Auskunftspflicht der Versicherten und der Leistungs(Zahlungs)empfänger

„§ 22. (1) Die Versicherten und die Leistungsempfänger bzw. Zahlungsempfänger (§ 75) haben dem Versicherungsträger auf Anfrage über alle Umstände, die für das Versicherungsverhältnis, die Anspruchsberechtigung sowie die Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen nach den §§ 190ff. maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Versicherungsträgers auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung der Beiträge und für die Bemessung der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Steuerbescheide und sonstige Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen.

(2) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangt, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt.

(3) Die Versicherten sind verpflichtet, dem Versicherungsträger über alle für die Einhebung des Zusatzbeitrages für Angehörige (§ 27c) maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen.

(4) Die Versicherten sind verpflichtet, dem Versicherungsträger über alle für die Einhebung der Beiträge in der Krankenversicherung von ausländischen Renten (§ 29a) maßgebenden Umstände Auskunft zu erteilen."

Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

„§ 23. Personen, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht oder die Vorlage von Belegen verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 440 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft."

III.2. In einem Erkenntnis vom 16.01.1995, GZ: Senat-MD-94-430, führte der Unabhängige Verwaltungssenat Niederösterreich zum Absenden einer Lenkerauskunft - dies ist mit der Übermittlung der Daten des Unfallhergangs im gegenständlichen durchzuführenden Regressverfahren der SVS auf dem Postweg vergleichbar - Nachfolgendes aus:

„Feststeht - vom Beschuldigten selbst zugestanden -, daß der Berufungswerber nicht in der Lage war und ist, durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde einen objektiven Nachweis für das tatsächliche Absenden der Lenkerauskunft zu erbringen, weil die Lenkerauskunft - seinen Angaben zufolge - nicht eingeschrieben zur Post gegeben wurde.

Aber selbst unter der Annahme, daß der Beschuldigte tatsächlich die Lenkerauskunft (gewöhnlich) zur Post gegeben hätte und die Lenkerauskunft in weiterer Folge auf dem Postwege in Verstoß geraten wäre, wäre für ihn nichts gewonnen, weil die Weiterleitung einer gewöhnlichen Briefsendung im Postwege auf Gefahr des Absenders erfolgt, was zur Folge hat, daß der Absender die mit dem Nichteinlangen des die Lenkerauskunft beinhaltenden Poststückes beim Empfänger verbundenen rechtlichen Nachteile zu tragen hat.

Insbesondere bei fristgebundenen und qualifizierten Handlungen (das gegenständliche Aufforderungsschreiben weist ausdrücklich darauf hin, daß die Nichterteilung der verlangten Auskunft strafbar ist) besteht eine erhöhte Sorgfaltspflicht und obliegt es dem Auskunftsgeber, dafür Sorge zu tragen und sämtliche Vorkehrungen zu treffen, daß die Lenkerauskunft bei der anfragenden Behörde auch tatsächlich einlangt.

Bedient sich der Auskunftsgeber bei der Übermittlung der Lenkerauskunft in der Weise der Post, daß die Briefsendung unter Mißachtung dieser besonderen Sorgfaltspflicht nicht eingeschrieben, sondern nur gewöhnlich aufgegeben wird, läuft der Postweg auf Gefahr des Absenders und ist das Nichteinlangen der Briefsendung beim Empfänger seiner Sphäre

zuzurechnen, somit zu Lasten des Absenders gehend, zumal gewöhnliche Briefsendungen von der Post nicht einzeln (insbesondere nach Postaufgabedatum, Empfänger und Absender) erfaßt werden, somit keine Möglichkeit besteht, den Weg und Verbleib eines in Verlust geratenen gewöhnlichen Poststückes nachzuvollziehen und nachzuforschen.

Der bloße Umstand, daß eine gewöhnlich zur Post gegebene Lenkerauskunft auf dem Postweg in Verstoß geriet und deshalb nicht bei der anfragenden Behörde einlangte, reicht somit nicht zur Glaubhaftmachung aus, daß den Täter an der Nichterteilung der Lenkerauskunft kein Verschulden trifft."

III.3. Die Bf hat in ihrem Beschwerdevorbringen selbst angeführt, dass sie das von der SVS übermittelte Formular zum Unfallhergang gewöhnlich zur Post gegeben hat und dadurch keinerlei Nachweise hinsichtlich Aufgabedatum, Aufgabeort oder irgendwelche Bescheinigungsmittel hinsichtlich der Aufgabe bei der Post vorlegen konnte.
Die Bf hat den ihr zu Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht. Der Schuldspruch der belangten Behörde erfolgte zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bf hat zur Strafbemessung nichts vorgebracht. Die verhängte Strafe liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 440 Euro und ist daher

unter Zugrundelegung von durchschnittlichen Verhältnissen nicht überhöht und kann daher bestätigt werden.

III.5. Die Kostenentscheidung gründet auf die zitierte Gesetzesbestimmung. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war als Beitrag der Bf zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafe auszusprechen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; insbesondere konnten die zu lösenden Rechtsfragen aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des GSVG beantwortet werden.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt